

**Satzung der Stadt Mechernich über die abweichende Erhebung
von Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung
für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO
NRW) für Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz
vom 25.03.2026**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 230) in Verbindung mit der Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW - AVwGebO NRW) vom 8. August 2023 (GV. NRW. S. 490), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Mai 2024 (GV. NRW. S. 262) hat der Rat der Stadt Mechernich am 24.03.2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Für Amtshandlungen im Personenstandswesen werden in der Stadt Mechernich von der Tarifstelle 5 b der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) abweichende Gebührensätze festgelegt.
- (2) Die Gebühren werden nach dem als Anlage zu dieser Satzung gehörenden Tarif unter Anwendung der Vorschriften des Gebührengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) erhoben.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

Die Höhe der Gebühren ist nach dem Gebührentarif gemäß Anlage zu bemessen, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach dem in Betracht kommenden Gebührentarif erhoben.

§ 3 Gebührenpflichtige, Haftung

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat oder wer durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Eines förmlichen Bescheides bedarf es nicht.
- (2) Die Vornahme einer Leistung kann von einer Vorauszahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Gebührentarif Personenstandswesen

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	<u>Eheschließungen</u>	
1.1	Vornahme der Eheschließung außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden, abhängig vom Wochentag und der Örtlichkeit	66,00-150,00
1.2	Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist	66,00
2.	<u>Namensrechtliche Erklärungen</u>	
2.1	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften	25,00
2.2	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	10,00
3.	<u>Sonstige Amtshandlungen</u>	
3.1	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie der Geburt nach § 34 bis 36 PStG	60,00
3.2	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls nach § 36 PStG	25,00
3.3	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	25,00
3.4	Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister	8,00
3.5	Auskunft aus der oder Einsicht in eine Sammelakte	10,00
3.6	Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	40,00
3.7	Erklärung über das Gesetz zur Selbstbestimmung (SBGG)	45,00
3.8	Vorläufige Bestattungserlaubnis, wenn der Sterbefall auf Grund fehlender Unterlagen nicht beurkundet werden kann	25,00
3.9	Gebühr für den Versand per Einschreiben Einwurf (Inland) pauschal	5,00
3.10	Gebühr für den Versand ins Ausland pauschal	7,00

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Mechernich über die von der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mechernich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mechernich, den 25.03.2026

Michael Fingel
Der Bürgermeister

Der Inhalt der v. g. Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Mechernich <https://www.mechernich.de/rathaus-und-politik/dienstleistungen-der-verwaltung/oeffentliche-bekanntmachungen-und-buergerbeteiligungen> veröffentlicht.